

ZA Bearb. Uml. Aush. Wv
Bfz Dormagen
15. Okt. 2007 Stv.
Cr Gr Kh Mi

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. Oktober 2007

Seite 1 von 2

Rhein-Kreis Neuss
Berufsbildungszentrum Dormagen
Schulkonferenz
Willy-Brandt-Platz 5
41539 Dormagen

Aktenzeichen:

614 - 6.08.01.01 -59609

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Hardenacke

Telefon 0211 5867-3262

Telefax 0211 5867-3677

Claudia.Hardenacke

@msw.nrw.de

Abschlüsse APO-BK Anlage B

Ihr Schreiben vom 18.09.2007
Antrag der Schulkonferenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerin Sommer hat Ihren Brief mit Interesse gelesen und mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Es trifft zu, dass mit der Versetzung in die Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule nach Anlage B der Erwerb des mittleren Schulabschlusses nicht mehr möglich ist. Dieser wird nur noch am Ende des zweijährigen Bildungsganges erworben, ggf. mit Qualifikationsvermerk.

Da bei der Anmeldung zur zweijährigen Berufsfachschule im Februar die Änderung der Rechtsverordnung noch nicht vorlag, soll bei entsprechender Beratung im Februar diesen Schülerinnen und Schüler der Erwerb des mittleren Schulabschlusses mit der Versetzung in die Oberstufe ermöglicht werden. Dazu kann Ihr Berufskolleg die in diesem Schuljahr laufende Unterstufe der Berufsfachschule als Berufsgrundschuljahr führen.

Hier wird nach einem Jahr der mittlere Schulabschluss erworben, die Schullaufbahn kann entsprechend § 6, Absatz 3 APO-BK im entsprechenden Berufsfeld/Bereich dann in der Oberstufe der Berufsfachschule fortgesetzt werden. Am Ende erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Zeugnis der Berufsfachschule.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Falls Ihr Berufskolleg keine Genehmigung zur Führung eines BGJ hat, dürfte es in diesem Jahr ausreichen, wenn die Schulleitung den Schulträger entsprechend informiert, weil sich in Organisation, Klassenbildung und Abschluss keine Auswirkungen ergeben. Die für Ihr Berufskolleg zuständige Bezirksregierung ist bereits unterrichtet. Für eine dauerhafte Errichtung des oben genannten Bildungsganges BGJ ist ein Antrag über den Schulträger und eine Genehmigung durch die jeweilige Bezirksregierung erforderlich.

Ich hoffe sehr, dass wir mit dieser Regelung Ihrem Anliegen entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Hardenacke
Claudia Hardenacke